

99110019021000

Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/services/99110019021000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110019021000
Leistungsbezeichnung I	Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nutztierhaltung, Kuh, Lebendgewicht, Legehennen, Rind, Pferd, Schwein, Großvieh, Tierschutzgesetz, Schaf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Verpflichtung (021)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html
Teaser	Sie oder Ihre Beschäftigten schlachten, betäuben oder entbluten Tiere gewerblich? Dann müssen Sie aus Tierschutzgründen einen weisungsbefugten Verantwortlichen benennen.
Volltext	Wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder • Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, müssen Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes benennen.
Erforderliche Unterlagen	Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Verantwortlichen.
Voraussetzungen	Wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder • Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

Modul

Sachverhalt

haben Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu benennen.

Im Einzelfall können auch Betreiber folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden:

- Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
- Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden, Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden, Wirbeltieren Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen vollständig oder teilweise entnommen werden oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden, Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiere transportieren, in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden, Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Keine.

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des

Modul	Sachverhalt
	Tierschutzgesetzes Verpflichtung <ul style="list-style-type: none">• betrifft Schlachtereien oder Betriebe und Ihre Mitarbeiter, die mind. 50 Großvieheinheiten schlachten benötigen Weisungsbefugten Verantwortlichen• dient der Einhaltung des Tierschutzgesetzes
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltung, die auch für die in ihrem Gebiet liegenden kreisfreien Städte zuständig ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	